

Ende der Rente mit 60 – Die französische Rentenreform 2010

*Astrid Kufer*¹



Astrid Kufer

Demonstrationen und Streiks begleiten im Herbst 2010 die Beratungen zur französischen Rentenreform. Verhindern können diese die Maßnahmen, darunter insbesondere die Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 60 auf 62 Jahre, jedoch letzten Endes nicht. Im Vergleich zu Deutschland dürfen die französischen Arbeitnehmer damit auch zukünftig früher in Rente gehen, es wäre jedoch verkürzt, die Analyse der Altersvorsorge in Frankreich ausschließlich an den Altersgrenzen festzumachen. Auf den ersten Blick erscheinen die Systeme beider Länder durchaus ähnlich – sowohl was Aufbau und Finanzierung wie die daraus resultierenden Herausforderungen betrifft. Bei genauerem Hinsehen werden jedoch entscheidende strukturelle Unterschiede deutlich, welche den Spielraum für Reformen einschränken.

1. Altersvorsorge in Deutschland und Frankreich – die Unterschiede liegen im Detail

Was den Aufbau der Altersvorsorge betrifft, handelt es sich in beiden Ländern um so genannte ‚3-Säulen-Systeme‘ (vgl. Tabelle 1). Diese sehen neben einer gesetzlich geregelten, verpflichten-

den Ebene der Altersvorsorge (1. Säule), Instrumente der betrieblichen Zusatzversorgung (2. Säule) und Möglichkeiten der individuellen Altersvorsorge durch Lebensversicherung, Sparpläne, etc. (3. Säule) vor. Des Weiteren besteht in beiden Ländern eine staatlich finanzierte Grundsicherung für Geringverdiener. Innerhalb der gesetzlichen Ebene unterscheiden das deutsche wie das französische System organisatorisch die Altersvorsorge von Beamten, abhängig Beschäftigten in der Privatwirtschaft sowie freiberuflich Tätigen und Selbstständigen. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht in der Finanzierung des gesetzlichen Pfeilers, welche auf dem Solidaritätsprinzip basiert. Es handelt sich um eine Umlagefinanzierung, d.h. die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entrichteten Beitragszahlungen werden zur Finanzierung der laufenden Renten verwendet.

Da diese unmittelbar von der Zahl der Erwerbstätigen abhängig ist, stehen Frankreich wie Deutschland auch vor ähnlichen Herausforderungen: dem demografischen Wandel sowie der Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die französische Prognose zur Bevölkerungsentwicklung erscheint dabei im Vergleich zu Deutschland noch etwas günstiger: Während französische Frauen –

laut Angaben von Eurostat – 2007 im Durchschnitt 2 Kinder hatten, bekommen deutsche Frauen der gleichen Altersgruppe lediglich nur mehr 1,4 Kinder. Positiv ist zudem die Entwicklung der Zuwanderung. Unbestritten ist aber ebenfalls, dass Franzosen heute im Durchschnitt deutlich älter werden als die Bürger anderer europäischer Länder. Frankreichs Gesellschaft altert also auch, aber sie altert vergleichsweise langsamer als die deutsche und schrumpft nicht.

Anders sind die Voraussetzungen auf dem Arbeitsmarkt: Insgesamt entwickelte sich dieser in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich dynamischer (Arbeitslosenquote für 2009 in Frankreich 9,5%, in Deutschland 7,4%). Aufschlussreich ist zudem, dass in Frankreich Berufseinsteiger ebenso wie Arbeitnehmer über 55 deutlich häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Während in Frankreich 18% der 15-24jährigen ungewollt erwerbslos sind, ist dieser Anteil in Deutschland mit 11,9% geringer (Angaben des Statistischen Bundesamtes). Was die Altersgruppe zwischen 55 und 64 Jahren betrifft, ging in Deutschland 2008 noch jeder zweite (genauer 53,8%) einer Erwerbstätigkeit nach, während dies in Frankreich nur für 38% der Fall war. Daraus resultiert, dass die französische Sozialversicherung die finanziellen Belastungen deutlich stärker als andere Länder auf die Gruppe der 30-60jährigen konzentriert.

Auch wenn die Beiträge aus Erwerbsarbeit immer noch die wichtigste Quelle der Finanzierung der Rentenversicherung darstellen, erfolgt in beiden Ländern zudem ein Transfer aus Steuereinnahmen (in Deutschland z.B. durch die Einnahmen aus der Ökosteuer). In Frankreich tragen u.a. Einnahmen aus Steuern auf Kapitalerträge (Dividenden, Lebensversicherungen, Immobilien) zur Finanzierung der Sozialversicherung bei. Laut Angaben der OECD ist der Anteil steuerfinanzierter Zuschüsse am Budget der Rentenversicherung in beiden Ländern mit knapp 25% ähnlich hoch.

Strukturelle Unterschiede

Bei der Analyse der französischen Altersvorsorge sind jedoch, trotz der genannten Gemeinsamkeiten, zwei entscheidende Unterschiede zu berücksichtigen. Dies betrifft die Zahl der Rentenversicherungs-Träger sowie die Bedeutung betrieblicher und privater Altersvorsorge.

Während in Deutschland die große Mehrheit der abhängig Beschäftigten Ansprüche aus einer Einrichtung, der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), erwirbt, gibt es in Frankreich deutlich mehr Rentenkassen mit z.T. abweichenden Beitragssätzen und Berechnungsformeln. Man differenziert dabei auf Ebene der gesetzlichen Versorgung zwischen Grundversorgung und Zusatzversorgung. Letztere erfolgt in einigen Bereichen direkt durch den für die Grundversorgung zuständigen Träger, in anderen Bereichen wurden jedoch eigene Einrichtungen gegründet. Für den einzelnen Versicherten folgt hieraus, dass er in unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen Rentenansprüche erwirbt, deren Berechnungsregeln (über Beitragsjahre oder über Punkte) allerdings voneinander abweichen können. Innerhalb der gesetzlichen Ebene wird zudem zwischen einzelnen Branchen, Berufsgruppen und Unternehmen mit Sonderstatus (u.a. Bahn, Nahverkehr) unterschieden. Daraus resultiert, dass allein in der gesetzlichen Ebene der Altersvorsorge mehr als 35 verschiedene Rentenkassen bestehen, was die Ermittlung der Rentenansprüche einzelner Arbeitnehmer, gerade bei Wechsel des Arbeitsplatzes, erschwert.

Ein weiterer entscheidender Unterschied ist in der Bedeutung der 2. und 3. Säule der Altersvorsorge zu sehen. Zwar gibt es auch in Frankreich seit 2003 Ansparinstrumente zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge, diese werden jedoch bisher nur zögerlich wahrgenommen. Den Angaben der OECD zufolge verfügten 2007 in Deutschland 64% der Bevölkerung über eine betriebliche so-

wie 44% über eine individuelle kapitalgedeckte Zusatzversorgung. In Frankreich ist der Anteil jeweils deutlich geringer (15% für die betriebliche, weniger als 5% für individuelle Altersvorsorge). Entsprechend höher ist der Anteil der Einkünfte aus der gesetzlichen Versorgung am Durchschnittseinkommen französischer Rentner (vgl. Tabelle 1, Zusammensetzung der Durchschnittseinkommen der über 65jährigen).

2. Rentenreform 2010 – Fortführung der Reformbemühungen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise

Die eingangs erwähnten Demonstrationen und Streiks zeigen die politische wie soziale Bedeutung, welche die Franzosen der „Rente mit 60“ beimessen. Eingeführt wurde diese 1983 unter dem ersten sozialistischen Präsidenten der fünften Republik, François Mitterrand. Neben der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns, der Mindestrenten und Familienbeihilfen sowie der Reduktion der Wochenarbeitszeit wurde sie zu einem der wichtigsten Symbole des französischen Sozialstaats. Änderungen an der Altersvorsorge erscheinen daher vielen als eine Verletzung des „französischen Modells“, und der Widerstand gegen diesbezügliche Reformen drückt zugleich Kritik an Liberalisierung und Globalisierung aus. Federführend waren dabei, nicht erst in jüngerer Vergangenheit, die Gewerkschaften der im öffentlichen Dienst Beschäftigten (Angestellte von Bahn, Energieversorgern und Nahverkehrsbetrieben, Lehrer, Pflegekräfte). Sie schafften es erfolgreich, ihren Protest gegen die Reformen als Verteidigung des staatlich garantierten, öffentlichen Dienst (*service public*) zu präsentieren und sich damit die Unterstützung oder zumindest das Wohlwollen der Bevölkerung zu sichern. Der gewerkschaftliche Widerstand ist – obwohl in Mitgliederzahl wie Mitbestimmungsmög-

lichkeiten schwächer als deutsche Arbeitnehmervertretungen – umso wichtiger, als das politische System den Einfluss institutioneller Opposition (in Nationalversammlung und Senat) beschränkt und die Macht bei der Exekutive, also dem Präsidenten, konzentriert. Die Bilanz der gewerkschaftlichen Opposition gegen die Reform 2010 ist jedoch insgesamt, im Vergleich zu derjenigen früherer Jahre, durchwachsen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an den verschiedenen Aktionstagen und Demonstrationen wie den Streiks. Die Gründe hierfür sind sowohl auf Gewerkschafts- (lange Zeit keine gemeinsame Position) wie Regierungsseite (erfolgreiche Kommunikationsstrategie) zu suchen. Die Franzosen zeigten sich in den wiederholten Meinungsumfragen dem Projekt gegenüber kritisch, erkennen aber zugleich resigniert den Handlungsbedarf an.

Trotz vereinzelter Zugeständnisse konnten die Gewerkschaften daher auch 2010 den Trend vergangener Reformen nicht aufhalten:

- Kontinuierliche Erhöhung der erforderlichen Beitragsjahre seit 1993

Zwar konnten französische Arbeitnehmer bisher mit 60 in Rente gehen, jedoch nur, wenn sie mindestens 40,5 Beitragsjahre erbracht haben. Diese Zahl wurde seit 1993 nicht nur für die Angestellten des privaten Sektors, sondern auch für die Beamten und die Beschäftigten in Unternehmen mit Sonderstatus erhöht und soll bis 2020 auf 41,5 Jahre steigen. In Deutschland ist im Vergleich dazu das gesetzliche Renteneintrittsalter (mit 65 bzw. 67 ab 2029) höher, die erforderliche ‚Wartezeit‘ jedoch mit 35 Jahren deutlich niedriger. In Frankreich werden für jedes fehlende Quartal finanzielle Abzüge fällig (vgl. hierzu Tabelle 2).

- Annäherung von öffentlichem und privaten Sektor

Seit 2003 wurden die Regelungen für die Angestellten des öffentlichen wie privaten Sektors, trotz erheblicher Prote-

ste der Gewerkschaften, zumindest teilweise angeglichen. Dies betrifft die Berechnungsgrundlage der Renten, für welche nicht mehr die Lohn- sondern die Preisentwicklung herangezogen wird. Dennoch profitieren Beamte und bestimmte Gruppen des öffentlichen Dienstes (u.a. Polizei, Zoll, Pflegepersonal) immer noch von zahlreichen Sonderregelungen, wie z.B. niedrigeren Altersgrenzen für den Renteneintritt.

Diese Maßnahmen reichen jedoch mittel- und langfristig nicht aus, um den wachsenden Finanzierungsbedarf zu decken. Die Wirtschafts- und Finanzkrise und die daraus resultierende rapide Verschlechterung der finanziellen Situation der Rentenversicherung und Staatsverschuldung beschleunigte diese Entwicklung. In der gesetzlichen Ebene der Rentenversicherung wird allein für das Jahr 2010 ein Defizit von knapp 30 Milliarden € erwartet. Knapp jede zehnte Rente wird damit durch Schulden finanziert. Der französische Staatshaushalt weist zeitgleich ein Defizit von 8% auf. Es soll durch Kürzungen in der Verwaltung, Streichung von Steuernischen sowie Einsparungen bei Sozialleistungen bis 2013 wieder auf die im Maastricht-Vertrag vereinbarte Höchstgrenze von 3% heruntergefahren werden.

Eckpunkte der Rentenreform 2010

Vorrangiges Ziel der französischen Reform ist daher der Ausgleich des für das Jahr 2018 in der Rentenversicherung erwarteten Defizits von 43,8 Milliarden € (vgl. Tabelle 3). Damit soll ein Signal an Beitragszahler und Rentner (mittel- und langfristige Garantie der Renten trotz der Wirtschaftskrise) sowie die internationalen Finanzmärkte (Bewertung der Kreditwürdigkeit Frankreichs) ausgeben. Um den wirtschaftlichen Aufschwung nicht zu gefährden, wurde auf Kürzungen der laufenden Renten und Beitragserhöhungen verzichtet.

Wie schon in der Vergangenheit entschied sich die französische Regierung

vielmehr für eine Erhöhung der Altersgrenzen. Dies betrifft sowohl das gesetzliche Eintrittsalter, aber auch das Regelpensionsalter. Die Altersgrenzen wurden für alle Beschäftigten, also für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie für die Versicherten in den Unternehmen mit Sonderstatus um zwei Jahre erhöht. In den meisten Fällen bedeutet dies, dass die Betroffenen nunmehr bis 62 arbeiten müssen. Für die Beschäftigten von Polizei, Zoll, Feuerwehr und Krankenhäusern gelten zukünftig die Grenzen 52 bzw. 57. Auch das Regelpensionsalter, also jenes Alter, ab dem der Versicherte, unabhängig von der Zahl der erbrachten Beitragsjahre, in jedem Fall eine abschlagsfreie Rente erhält, wurde von 65 auf nun 67 erhöht. Aus dieser Maßnahme allein erwartet sich die Regierung Erlöse in Höhe von 18,6 Milliarden €. Weitere Einnahmen in Höhe von knapp 4,9 Milliarden € sollen durch Steuererhöhungen (u.a. Einkommens- und Kapitalsteuern) erreicht werden. Damit soll der solidarische Charakter der Reform unterstrichen und eine finanzielle Beteiligung der Besserverdienenden erreicht werden. Allerdings stellt diese im Vergleich zu den anderen Posten, u.a. dem auch zukünftig nötigen, bereits eingeplanten staatlichen Zuschuss in Höhe von 15,9 Milliarden €, einen vergleichsweise kleinen Anteil dar. Einnahmen aus der Angleichung der Beitragssätze der Arbeitnehmerbeiträge der Beamten an diejenigen des privaten Sektors (geschätzt 4 Milliarden €) sowie 2,4 Milliarden € aus einem Transfer aus der Arbeitslosenversicherung schließlich gleichen das erwartete Defizit zumindest rechnerisch aus. Dies gilt einschließlich der erwarteten Kosten für die vereinbarten Zugeständnisse (Kosten in Höhe von rund 2 Milliarden €).

Die kurzfristige Konsolidierung des Defizits der Rentenversicherung und nicht der langfristige Umbau des Systems stehen somit im Zentrum der Re-

form. Zum diesem Zwecke werden auch die eigentlich für die Zeit nach 2020 gebildeten Rücklagen bereits ab 2012 ausgeschüttet. Zudem erfolgt eine rasche Umsetzung der Neuregelungen, im Falle des gesetzlichen Eintrittsalters beginnt diese ab 2012 durch eine Erhöhung von vier Monaten pro Jahr und ist bis 2018 abgeschlossen. Die in Deutschland beschlossene Erhöhung der Altersgrenzen wird dagegen erst 2029 abgeschlossen sein.

Ein anderes Element der verabschiedeten Reform verdient jedoch, unabhängig von seinem finanziellen Gewicht, besondere Beachtung: die Frage der Schwerarbeit (frz. *pénibilité*). Es handelt sich um die erstmalige Anerkennung von Arbeitsunfähigkeit in Folge spezifischer Arbeitsbedingungen (Schichtarbeit, Belastungen durch krebserregende Stoffe, Lärm oder das Heben schwerer Lasten). Diese sollen in die Prüfung der Arbeitsfähigkeit miteinbezogen werden, wohingegen die Prüfung der Erwerbsminderung in Deutschland ausschließlich auf Basis medizinischer Gründe erfolgt. Liegt eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 10% vor, kann der Betroffene auch zukünftig mit 60 in Rente gehen. Allerdings ist noch vieles unklar, z.B. die Zusammensetzung der Kommissionen oder die Anerkennung erst verzögert auftretender Erkrankungen. Schätzungen von Arbeitsministerium und Gewerkschaften zufolge könnten von der Regelung rund 30.000 Personen pro Rentenjahrgang profitieren.

3. Bilanz und Ausblick – Wann kommt die Strukturreform?

Was die eingangs erwähnten strukturellen Probleme der französischen Rentenversicherung betrifft, gibt es zwar durchaus Lösungsansätze, doch weicht die Politik einer Diskussion hierzu bisher weitestgehend aus.

Zum einen droht, bedingt durch das ausschließliche Festhalten an der solida-

rischen, umlagefinanzierten Altersvorsorge, ein Vertrauensverlust jüngerer Generationen. Für sie ist die ununterbrochene Erwerbsbiografie, auf welcher das französische Rentensystem beruht, aufgrund längerer Ausbildungszeiten und befristeter Arbeitsverträge zunehmend unrealistisch. Dies erschwert es ihnen nicht nur, die erforderlichen Beitragsjahre zu erreichen, sondern sie verfügen zudem, aufgrund sinkender Löhne, kaum über die Möglichkeit, individuelle Vorsorge für das Alter zu treffen. Wenig vertrauensfördernd ist auch die Intransparenz der französischen Rentenversicherung, resultierend aus der institutionellen Zersplitterung. Zumindest letzterem könne, so Antoine Bozio und Thomas Pitteky, durch Umstellung auf ein Punktesystem (wie in Deutschland bereits der Fall) oder ein individuelles Rentenkonto begegnet werden. Dieser Vorschlag wurde in der Debatte zur Reform 2010 jedoch ebenso wenig aufgegriffen wie die Forderung nach einer Reorganisation bzw. Zusammenlegung der zahlreichen Rentenkassen.

Andere Überlegungen betreffen die Frage der Erwerbstätigkeit älterer Arbeitnehmer. Trotz bestehender gesetzlicher Vorgaben, welche die Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmer zwingen sollen, ist die Arbeitslosenquote älterer Arbeitnehmer sehr hoch. Das Problem verlagert sich daher von der Renten- in die Arbeitslosenversicherung. Damit einher geht ein wachsendes Risiko der Altersarmut, welches bereits jetzt insbesondere Frauen, Geringverdiener und Beschäftigte in Teilzeitbeschäftigungen betrifft.

Keines der beiden großen politischen Lager zeigt sich bisher zur Diskussion struktureller Reformen bereit. Dies wird deutlich in der Ankündigung, auch langfristig vorrangig auf der Umlagefinanzierung als wichtigstem Pfeiler der Rentenversicherung festzuhalten. Ein Ausbau der 2. und 3. Säule der Altersvorsorge oder Umstellung auf ein Punkte-

system stehen dagegen nicht zur Debatte. Die von der größten Oppositionspartei, der sozialistischen Partei, vorgelegte Alternative setzt im wesentlichen auf Steuererhöhungen und lässt die bestehenden Regelungen unangetastet. Im Falle eines Wahlsiegs 2012, würde die PS, so die Ankündigung ihrer Parteivorsitzenden Martine Aubry, die im Herbst 2010 verabschiedete Reform wieder rückgängig machen. Doch auch die von der konservativen Regierung vorgelegten Vorschläge können nur bedingt überzeugen. Dies gilt insbesondere für

ihre Einschätzung der Entwicklung von Arbeitsmarkt und Wirtschaft, welche von externen Beobachtern deutlich skeptischer bewertet wird.

Mit der Rentenreform 2010 wird ein symbolisch und daher auch politisch wie gesellschaftlich wichtiger Schritt vollzogen, die strukturellen Probleme jedoch bleiben bestehen und werden voraussichtlich in den kommenden Jahrzehnten noch deutlich stärker zu Tage treten. Mit der nächsten Rentenreform ist somit spätestens 2019/2020 zu rechnen.

Tabelle 1: Aufbau der Rentenversicherung

	Frankreich	Deutschland
1. Gesetzliche Ebene/ Pfeiler	Zweigliedriges System: Grundversorgung und Zusatzversorgung <i>Abhängig Beschäftigte:</i> – Beamte/Angestellte im öffentlichen Dienst (verschiedene Sondersysteme) – Abhängig Beschäftigte z.B. in Landwirtschaft (MSA), Industrie, Handel, Dienstleistungen (CNAV, ARRCO-AGIRC), Regime der Unternehmen mit Sonderstatus wie u.a. Krankenhäuser, Bahn <i>Selbstständige:</i> Regime für Landwirtschaft, Handwerk, Freie Berufe, Künstler, Kirche	<i>Abhängig Beschäftigte:</i> – Beamtenversorgung – Arbeiter und Angestellte: Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) <i>Selbstständige:</i> Alterssicherung der Landwirte, Berufsständische Versorgungssysteme, Sondereinrichtungen für Selbstständige in der GRV (Künstler, Handwerker), Freiwillig Versicherte
2. Betriebliche Zusatzversorgung	PERCO	Beamtenversorgung, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, Betriebliche Altersvorsorge
3. Individuelle Altersvorsorge	Lebensversicherung, PERP	Lebensversicherung, Riester-Rente
4. Grundversicherung	Grundversorgung (<i>Minimum Vieillesse</i>) und <i>Minimum contributif</i>	Bedarfsorientierte Grundversorgung im Alter
Zusammensetzung der Durchschnittseinkommen der über 65jährigen*	aus gesetzlicher Rente: 85% aus betrieblicher und privater Vorsorge: 8% aus Erwerbstätigkeit: 6%	aus gesetzlicher Rente: 73% aus betrieblicher und privater Vorsorge: 15% aus Erwerbstätigkeit: 12%
Anteil der Be-	auf betrieblicher Ebene : 15%	auf betrieblicher Ebene: 64%

	Frankreich	Deutschland
völkerung mit kapitalgedeckter Zusatzvorsorge (in %) **	privat : < 5%	privat: 44%
Bruttoersatzquote in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts 2007 **	53,3%	43%

Eigene Zusammenstellung

* Angaben der OECD und des COR, vgl. Assemblée nationale, Rapport d'information N° 2700, 6 juillet 2010

** OECD: Renten auf einen Blick: Renteneinkommenssysteme in den OECD-Ländern 2009. Die Bruttoersatzquote bezieht sich einen Indikator, der die Höhe des nach der Pensionierung bzw. Verrentung bezogenen Ruhestandseinkommens als einen Prozentsatz des individuellen Erwerbseinkommens zum Zeitpunkt des Rententritts ausweist.

Tabelle 2: Altersgrenzen

	Frankreich		Deutschland	
	derzeit	ab 2012	derzeit	ab 2012
Gesetzliches Renteneintrittsalter	60	62	65	67
Erforderliche Beitragsjahre	min. 40,5	min. 41,5 (ab 2020)	min. 35	min. 35
Regelpensionsalter *	65	67	65	67
Höhe Abschläge	1,75% / Quartal		3,6% / Jahr	
Schrittweise Umsetzung der Reform	bis 2017 (Gesetzliches Renteneintrittsalter) bzw. 2023 (Regelpensionsalter)		bis 2029	
Effektives Renteneintrittsalter 2009 **	59,3		61,6	
Sonderregelungen nach Reform	Früheres Renteneintrittsalter für bestimmte Berufsgruppen wie Polizei (52), Feuerwehr, Zoll, Krankenschwestern (57), sowie für Beschäftigte mit Berufsbeginn vor dem 18. Geburtstag (<i>carrières longues</i>)		z.B. für Arbeitnehmer mit 45 Beitragsjahren Rente mit 65, Rentenantritt für alle möglich ab 63 unter Abschlägen mit min. 35 Beitragsjahren	

Eigene Zusammenstellung auf Basis von Angaben der OECD und des COR, vgl. Assemblée nationale, Rapport d'information N° 2700, 6 juillet 2010

* Alter, mit dem das Mitglied eines Vorsorgesystems Anspruchsberechtigung auf eine volle Pensions- bzw. Rentenleistung erreicht (d.h. unabhängig von der Zahl der erbrachten Beitragsjahre)

** Alter in dem eine Person tatsächlich in den Ruhestand tritt (z.T. unter Abschlägen)

Tabelle 3: Finanzielles Gewicht der Maßnahmen der Rentenreform (Angaben in Milliarden €)

Prognose Saldo der französischen Rentenversicherung 2018	- 43,8
Staatlicher Zuschuss	+ 15,9
Erwartete zusätzliche Einnahmen	
– aus Erhöhung der Altersgrenzen	+ 18,6
– aus Steuererhöhungen	+ 4,9
– aus Angleichung der Beitragssätze	+ 4,0
– aus Transfer aus der Arbeitslosenversicherung	+ 2,4
Zusätzliche Kosten für Maßnahmen zu Gunsten der <i>carrières longues, pénibilité</i> , u.a.	-2,0

Eigene Darstellung auf Basis der Angaben des Ministère du Travail, de la Solidarité et de la Fonction Publique

Anmerkung

- 1 Astrid Kufer ist Doktorandin am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart. Dieser Beitrag entstand im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Deutsch-Französische Institut Ludwigsburg über welches eine ausführlichere Fassung (AFA Nr. 24) bezogen werden kann (info@dfi.de).